

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Präsidenten
des Landtags NRW
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/4382**

Alle Abg

28. September 2021

I.A.1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14700

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz und der Landeshaushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 im Einzelnen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso wie für die Einladung zur Anhörung am 30. September 2021.

In der nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme werden wir den Entwurf des Haushaltsgesetzes (A.) und die Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 2022 (B.) in den Blick nehmen. Wir erlauben uns zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zur finanziellen Situation der Kommunen.

Die Corona-Krise hat die Haushaltssituation der öffentlichen Kassen massiv verschlechtert. Das Land nutzt auch in diesem Jahr das Rettungsschirm-Sondervermögen und erreicht so den Haushaltsausgleich. Die notwendige Kreditaufnahme erfolgt langfristig und zu guten Konditionen. Die Leistungsfähigkeit des Landes steht nicht in Frage.

Die Kommunen müssen mit der Isolierung der Corona-Schäden ein vergleichbares Instrument in Anspruch nehmen, um genehmigungsfähige Haushalte aufstellen zu können. Angesichts (bislang) ausbleibender ergänzender Hilfen durch Land und Bund, wie z.B. einer Fortführung des Gewerbesteuerenausgleichs, wird sich die Schadenssumme in diesem Jahr noch vergrößern.

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N

Landkreistag NRW
Martin Stiller
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
m.stiller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Claus Hamacher
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-220
claus.hamacher@kommunen.nrw
kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.4.2-003/007

Durch den bilanziellen Kunstgriff der Isolierung können haushaltsrechtliche Einschnitte und aufsichtliche Maßnahmen zwar zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden. In vielen Städten, Kreisen und Gemeinden werden sich die Folgen dieser Krisenlösung aber langfristig bemerkbar machen. Über die kommenden 50 Jahre werden die Handlungsspielräume lokaler Politik eingeschränkt. Haushaltssicherungskonzepte und dauerhafte Nothaushalte – mit der erfolgreichen Umsetzung des Stärkungspaktes beinahe in Vergessenheit geraten – werden ohne Korrekturen zum Regelfall kommunaler Haushaltswirtschaft werden. Die damit einhergehende Kreditaufnahme trifft auf das bestehende Altschuldenproblem vieler Kommunen. In bereits überschuldeten Kommunen addiert sich die isolierte Schadenssumme zum ausgewiesenen „negativen Eigenkapital“: Zwei bilanzielle Fiktionen, die in Kombination die Schieflage der kommunalen Haushalte deutlich machen.

Die Kommunen sind dankbar für die dringend notwendigen, kurzfristigen Hilfen zu den aktuell drängenden Problemen. Sie blicken aber mit Sorge auf die in schon naher Zukunft zu realisierenden Folgen der gewählten Lösungsvarianten. So sehen wir z.B. die Stabilisierung der Finanzausgleichsmasse in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2021 und 2022 als dringend notwendige Unterstützung an. Die vorgesehene Kreditierung und eine Rückzahlung aus der Steuerverbundmasse in künftigen Jahren müssen wir aber ablehnen. Die kommunale Finanzlage wird auf absehbare Zeit die vorgesehene Rückführung der Finanzausgleichsmittel an den Landeshaushalt schlicht unmöglich machen. Die Kommunen brauchen aber finanzielle Stabilität und Planbarkeit, um Zukunftsaufgaben wie Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung zu bewältigen. Stattdessen müssen die Kommunen für das Jahr 2023 bei der Finanzausgleichsmasse mit einer Lücke von knapp 1 Mrd. Euro gegenüber der Planung vor Corona rechnen.

Schon vor der Corona-Pandemie und der Flutkatastrophe im Juli 2021 hatten die Kommunen Lasten der Vergangenheit zu tragen: In diesem Jahr endet der Stärkungspakt für die 61 teilnehmenden Städte und Gemeinden der ersten und zweiten Stufe. Hohe Kassenkredite aus Defiziten früherer Jahre und Jahrzehnte gibt es in vielen nordrhein-westfälischen Kommunen. Ihnen fehlt weiterhin eine Anschlussperspektive. Denn trotz der klaren Ankündigung im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen, den Stärkungspakt zu einer kommunalen Kredithilfe weiterentwickeln zu wollen, sind derzeit keine Fortschritte erkennbar.

Dabei war die Entschuldung der Kommunen bei der Konzeption im Junkernheinrich-Lenk-Gutachten von 2010 bereits mitgedacht. Das Erreichen des strukturellen Haushaltsausgleichs mit dem Stärkungspakt war in diesem Sinne ein erster Schritt eines zweistufigen Lösungssystems. Aber die Landes-Finanzierung des Stärkungspaktfonds ist bereits mit dem Landeshaushalt 2021 weggefallen. Auch die verbliebenen Restmittel des Stärkungspaktfonds wurden im Rahmen der Corona-Hilfen ausgezahlt. Wenigstens ein inhaltliches Anknüpfen an den Stärkungspakt muss noch in diesem Jahr erfolgen. Im Landeshaushalt sollten hierfür jetzt schon Mittel bereitgestellt werden, um den Willen des Landes zu dokumentieren, noch in dieser Legislaturperiode mit der Lösung des Altschuldenproblems zu beginnen.

A) Zum Haushaltsgesetz

Durch § 20 Abs. 1 wird das für Sport zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 Millionen Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass sich circa zwei Drittel der Sportanlagen im Land in kommunaler Trägerschaft befinden. Auch seitens der kommunalen Selbstverwaltungsträger besteht daher ein großes Interesse an der Bereithaltung günstiger Finanzierungsangebote für anstehende Sanierungen.

B) Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Zu Einzelplan 02 (Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten)

*Zu Kapitel 02 080, Titel 686 60
Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland*

Unter dem Titel finden sich insbesondere Aufwendungen für Vereine, Verbände sowie die allgemeine und standortspezifische Leistungssportförderung. Daneben finden sich jedoch auch Mittel, die für die Vorbereitung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen vorgesehen sind. Im Hinblick auf diesen Posten ist mit über 34,89 Millionen Euro für das Jahr 2022 erneut ein deutlicher Aufwuchs gegenüber dem Vorjahr (9,7 Millionen Euro) zu verzeichnen. Zu den herausragenden Veranstaltungen in 2022 gehören unter anderem die Basketball-Europameisterschaft in Köln, die Pro League Hockey in Mönchengladbach und Düsseldorf sowie der Nations Cup Volleyball in Düsseldorf. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass das Land Mittelaufwüchse einplant, um die kommunalen Austragungsorte bei der Vorbereitung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen zu unterstützen.

*Zu Kapitel 02 080, Titelgruppe 61
Landesprogramm "Moderne Sportstätte 2022"*

Im Landesprogramm Moderne Sportstätte 2022 stellt die Landesregierung Sportvereinen und -verbänden insgesamt 300 Millionen Euro für die Sanierung der Sportinfrastruktur zur Verfügung. Der Ansatz für 2022 ist mit 100 Millionen Euro noch einmal um zehn Prozent angewachsen. Das avisierte Volumen des Programms wird somit erreicht. Die Initiative der Landesregierung, mit diesem Programm die Sportinfrastruktur in unserem Land zu stärken, wird weiterhin begrüßt. Deutlich zu kritisieren ist jedoch, dass die kommunalen Selbstverwaltungsträger nicht in den Kreis der primären Zuwendungsempfänger des Programms aufgenommen worden sind. In Anbetracht der Tatsache, dass sich circa zwei Drittel der Sportanlagen im Land in kommunaler und nicht in vereinseigener Trägerschaft befinden, ist dies unverständlich. Die Landesregierung sehen wir aufgefordert, ein eigenes Förderprogramm für kommunale Sportstätten in angemessener, mindestens jedoch vergleichbarer Höhe aufzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße für die Bädereinrichtungen, bei denen die Investitionskosten in vielen Fällen so hoch sind, dass sie die kommunalen Haushalte häufig überfordern.

Zu Einzelplan 03 (Ministerium des Innern)

Zu Kapitel 03 010 und 03 710

Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung der neuen Titelgruppe 84 „Katastrophenschutz“. Das katastrophale Starkregen-/Überflutungsereignis vom 14./15. Juli 2021 konnte von den Katastrophenschutzbehörden alles in allem – an der Dimension des Ereignisses gemessen – letztlich in zufriedenstellender Weise

bewältigt werden. Es haben sich jedoch – soweit ist sich die Fachwelt einig – auch Defizite in der Ausstattung des Katastrophenschutzes gezeigt. Es sind weitere Analysen erforderlich, um den exakten Nachsteuerungsbedarf im investiven Bereich zu bestimmen. Zu denken ist etwa an die Beschaffung zusätzlicher wafähiger Einsatzfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge für Waldbrandbekämpfung, Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Einsatzeinheiten untereinander und mit den jeweiligen Stäben, Ausbau von Gefahrenabwehrsystemen zu Hochwasser-Bekämpfung (z.B. Sandsackfüllmaschinen). Diese Investitionsbedarfe müssen ggf. bereits im Nachtragsverfahren adressiert werden; erforderlich ist in jedem Fall eine Berücksichtigung im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung. Die derzeit vorgesehene Dotierung mit 1,0 Mio. Euro ist deutlich zu gering.

Zu Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung)

Zu Kapitel 05 030 Titel 632 33

Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Neben den Mitteln, die im Zuge des „Digitalpakts Schule“ den Schulen im Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, wurde bislang unter Kapitel 05 030 Titel 632 33 die Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ geführt. Der Titel soll künftig nicht mehr mit den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ hinterlegt werden. Insgesamt findet sich im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2022 keine Position, die eine nachhaltig angelegte Digitalisierungsstrategie des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen finanziell ausstattet.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Schulen haben wir auf zentrale kommunale Anforderungen beziehungsweise wesentliche Folgekosten für die Schulträger hingewiesen. Das Land ist in der Pflicht, die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 79 SchulG NRW klarzustellen und eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage insbesondere für die Tätigkeit der kommunalen Schulträger auf dem Weg zur digitalen Schule zu schaffen. Die Weiterführung der Diskussion um die Konnexitätsfolgen im Zuge der Digitalisierung von Schulen, die sich aus Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem KonnexAG ergeben, ist zwingend erforderlich und hat mit der pandemischen Lage an Dringlichkeit gewonnen. Natürlich ist absehbar, dass die Folgekosten der Schuldigitalisierung erhebliche Mehrbelastungen für die Landesseite verursachen werden. Die Auslagerung dieser Mehrkosten in die ohnehin überforderten kommunalen Haushalte stellt jedoch keine nachhaltige Lösung dar. Kurzfristige Ansätze zur Investitionsförderung von mobilen Endgeräten lassen weder einen umfassenden Strategieansatz erkennen, noch sichern sie eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage für das digitale Lehren und Lernen in Schulen. Kosten in diesem Zusammenhang sind im Haushaltsplanentwurf weiterhin nicht hinterlegt.

Zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 72

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist seit 2003 nach und nach flächendeckend an den Grundschulen in NRW eingeführt worden. Inzwischen sind mehr als 90 Prozent der Grundschulen Offene Ganztagschulen. Im Schuljahr 2020/21 besuchten 308.489 und damit mehr als 48 Prozent der Kinder im Grundschulalter den offenen Ganzttag (Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht, 2020/2021).

Die Finanzierung der OGS basiert im Wesentlichen auf drei Säulen: Der Landesförderung in Form eines Festbetrages, dem Eigenanteil des Schulträgers sowie Elternbeiträgen. Die Elternbeiträge können auf die Eigenanteile des Schulträgers angerechnet werden. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden die Pro-Kopf-Beträge verdoppelt. Für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule – hierzu zählen unter anderem Übermittagsbetreuung, Silentien und Ferienangebote – wird eine Betreuungspauschale gewährt.

In den vergangenen Jahren hat es spürbare Verbesserungen der OGS-Förderung gegeben. Seit 2016 werden die Fördersätze jährlich um drei Prozent erhöht; dies gilt auch für den kommunalen Eigenanteil. Im vergangenen Jahr und auch in diesem Jahr gab es zusätzliche Erhöhungen. Dies spiegelt sich in dem geplanten Aufwuchs der Zuweisungen um 33.291.600 Euro wider. Wenngleich zu konzedieren ist, dass mit der Erhöhung der Landesförderung ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität der OGS geleistet werden kann, wird damit die Grundproblematik eines fehlenden Mindeststandards des bestehenden Finanzierungssystems der OGS aus unserer Sicht nicht gelöst. Die Finanzierung der OGS muss daher auf eine neue Grundlage gestellt werden, auch dies zeigt sich in der aktuellen Pandemielage mit besonderer Dringlichkeit. Notwendig erscheint mit Blick auf Vergleichbarkeit und Qualität eine an verbindlichen Personal- und Ausstattungsstandards orientierte, auskömmliche und rechtlich im Schulgesetz abgesicherte Finanzierung der OGS.

Insbesondere vor dem Hintergrund der nunmehr auf der Bundesebene beschlossenen Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern von der ersten bis zur vierten Klasse ab dem Jahr 2026 durch Verankerung im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist absehbar, dass die kommunalen Haushalte angesichts des Mangels an qualifiziertem Personal sowie der notwendigen baulichen Ausstattung der Grundschulen massiv überlastet sein werden. Der Bund hat eine Beteiligung an den investiven Kosten in Höhe von 3,5 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2030 an den Betriebskosten in Höhe von 1,3 Milliarden Euro jährlich auf der letzten Stufe zugesagt. Demgegenüber hatte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Milliarden Euro geschätzt. Hinzu kommen nach Berechnung des DJI die dauerhaft entstehenden Betriebskosten in Höhe von rund 4,5 Milliarden Euro jährlich.

Bezüglich der Investitionskosten bleibt es auch nach den im Vermittlungsausschuss gefundenen Einigungen bei den avisierten Bundesmitteln in Höhe von einmalig 3,5 Milliarden Euro. Insoweit wird es lediglich so sein, dass der Eigenanteil der Träger reduziert und die Finanzierungsmöglichkeit für die qualitative Weiterentwicklung bestehender Angebote geöffnet wird. Wenn allerdings der Topf leer ist, ist er leer. Es ergeben sich also lediglich für diejenigen Kommunen marginale Entlastungen, die ihr Budget nach bisheriger Planung nicht ausgeschöpft hätten. Wir gehen davon aus, dass dies der Ausnahmefall sein wird. Die Berechnung des Differenzbetrags ergibt dann also Folgendes:

DJI-Schätzung 7,5 Milliarden Euro – 3,5 Milliarden Euro Bundesmittel = 4 Milliarden Euro Differenzbetrag Bundesgebiet / 5 = 0,8 Milliarden Euro Differenzbetrag NRW

Betreffend die Betriebskosten sollen die Bundesmittel in der finalen Ausbaustufe von 960 Millionen auf 1,3 Milliarden Euro pro Jahr anwachsen. Wir gehen davon aus, dass die zusätzlichen Mittel vollständig durch höhere als die bislang erwarteten Lohnsteigerungen aufgezehrt werden. Die aktuellen Forderungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) NRW umfassen unter anderem sechs Prozent mehr Gehalt, Mitnahme der Stufe und Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung sowie Ausbau der Stufe 6 und Angleichung der Paralleltabelle. Tarifrunden mit ähnlichem Volumen dürften in den 20er Jahren mindestens dreimal zu erwarten sein. Trägerseitig wird mit mindestens zwei Vollzeitstellenäquivalenten für 25 Kinder kalkuliert (Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2018, S. 37); das DJI rechnet sogar mit einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 10 und Overhead-Zuschlag in Höhe von 20 Prozent. Ein Bruttogehalt im Beschäftigungsverhältnis S8a auf der Stufe 4 wird ab 2022 pro Jahr 45.629,25 Euro betragen, zuzüglich erwartbarer Lohnsteigerungen später dann 53.842,52 Euro (3 x 2.737,76 Euro). Das DJI hat einen Mehrbedarf von 820.000 Betreuungsplätzen bundesweit berechnet, von denen ungefähr ein Fünftel, also 164.000, auf Nordrhein-Westfalen entfallen dürften. Für rund 500.000 Grundschulkindern im Ganztags würden folglich 15.600 zusätzliche Vollzeitstellenäquivalente (Schlüssel 2 zu 25) benötigt. Derzeit ergibt die Berechnungsprognose also Folgendes:

DJI-Schätzung 4,5 Milliarden Euro p.a. – 1,3 Milliarden Euro Bundesmittel p.a. = 3,2 Milliarden Euro Differenzbetrag Bundesgebiet p.a. / 5 = 0,64 Milliarden Euro Differenzbetrag NRW unbereinigt + (15.600 x 8.213,27 Euro + 20 % Overhead) = 0,8 Milliarden Euro Differenzbetrag NRW p.a. bereinigt

Auf die Kommunen in unserem Land kommt also zunächst ein Fehlbetrag in Höhe von rund einer Milliarde Euro bei den Investitionskosten zu. Unter Berücksichtigung der absehbaren Lohnsteigerungen droht zusätzlich die Entstehung eines jährlich neu anfallenden Fehlbetrags in Höhe von rund einer weiteren Milliarde bei den Betriebskosten. Weitere Steigerungen durch besondere NRW-Betroffenheit, zum Beispiel bei Migrationsbewegungen, sind wahrscheinlich. Hier ist nun das Land, das der Gesetzgebung im Bundesrat zugestimmt hat, dazu aufgefordert, eine für die Selbstverwaltungsträger tragfähige Lösung zu entwickeln. Das Land muss nach dem in Art 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW festgeschriebenen Konnexitätsprinzip bei einer Aufgabenänderung wie der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung den Kommunen die für diese Aufgabe auskömmlichen Mittel für Aus- und Umbau der Ganztagsplätze sowie für den langfristigen Betrieb bereitstellen. Ein notwendiger Ansatz ist im aktuellen Haushaltsplan jedoch nicht erkennbar. In Anbetracht des Umstands, dass der Ausbau sofort begonnen beziehungsweise beschleunigt werden muss, kann diese Situation keinen Bestand haben.

Im Übrigen ist es bedauerlich, dass weiterhin keine Mittelerhöhung für die Einrichtung gebundener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich vorgesehen ist. Aus unserer Sicht wäre es weiterhin wünschenswert, wenn die Selbstverwaltungsträger sich dieses Instruments je nach örtlicher Bedarfslage bedienen könnten.

Zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 79 Schulsozialarbeit

Nach der Erläuterung ist die Aufgabe aus dem Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kapitel 11 029 Titel 633 20) verlagert worden, um mit den zunächst hinterlegten 47,7 Millionen Euro die Verstetigung der BuT-Nachfolgefinanzierung im Bereich der Schulsozialarbeit zu finanzieren. Wir begrüßen den vorgesehenen Aufwuchs um 10 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2022. Schulsozialarbeit erlebt seit Jahren eine dynamische Entwicklung, verbunden mit steigendem Bedarf und einer entsprechenden Kostenentwicklung. Die Herausforderungen an den Schulen sind durch die Auswirkungen der Corona Krise auf die Kinder und Jugendlichen zudem weiter gestiegen. Der Bedarf im Hinblick auf Schulsozialarbeit besteht inzwischen an jeder Schule, wenn auch, je nach sozialräumlicher Situation in durchaus unterschiedlichem Umfang. Daher sehen wir die Notwendigkeit, jede Schule in NRW mit einer Basisressource an Schulsozialarbeit auszustatten. Hierfür bedarf es einer dauerhaften Finanzierungsverantwortung des Landes auch über das Jahr 2022 hinaus.

Zu Kapitel 05 390 Titel 633 40 Inklusionspauschale

Das Land gewährt den kommunalen Schulträgern aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen im Bereich der Schulbegleitung eine Inklusionspauschale. Diese wurde auf der Grundlage der Ergebnisse einer Vollerhebung unter den örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträgern zuletzt auf 40 Millionen Euro erhöht. Grundlage der Auszahlungen an die Selbstverwaltungsträger ist die durch Verordnung vom 02.07.2020 zuletzt geänderte Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24.01.2018, die mit Ende des 31.07.2021 außer Kraft getreten ist.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) hat nun angekündigt, die Mittel aufgrund der Erkenntnisse aus einer weiteren Erhebung zur Entwicklung der durch die schulische Inklusion verursachten Mehrkosten zwischen Korb I (Belastungsausgleich) und Korb II (Inklusionspauschale) bei einem fortbestehenden Gesamtvolumen von 60 Millionen Euro wie folgt aufzuteilen: Die Mittel für Korb I sollen auf 10 Millionen reduziert und die Mittel für Korb II auf 50 Millionen Euro erhöht werden. Im Sinne

des Grundsatzes der Haushaltsklarheit sollte das im Zuge eines Nachtrags auch im Haushaltsplan abgebildet werden.

Zu Einzelplan 06 (Ministerium für Kultur und Wissenschaft)

Zu Kapitel 06 050 Allgemein Kulturförderung

Im Rahmen der Stärkungsinitiative Kultur wächst der Kulturhaushalt des Landes jährlich um 20 Mio. Euro an. Durch den für 2022 geplanten Anstieg um mehr als 23 Mio. Euro wird dieser Zuwachs sogar noch übertroffen, was sehr zu begrüßen ist. Darüber hinaus hat sich das Land zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie für die Kultur auch im Rahmen des Corona-Rettungsschirms erheblich eingesetzt. Dieses Engagement des Landes erkennen wir ausdrücklich an.

Es ist damit zu rechnen, dass die Folgen der Pandemie für die kommunalen Haushalte und damit die kommunalen Kultureinrichtungen erst im kommenden Jahr richtig sichtbar werden. Um die kulturelle Infrastruktur in ihrer Vielfalt und Einzigartigkeit zu sichern, erscheint es daher über die bisher geleistete Unterstützung durch das Land hinaus erforderlich, den Kulturhaushalt 2022 weiter zu ertüchtigen und Mittel zur Sicherung der (kommunalen) kulturellen Infrastruktur bereitzustellen.

Darüber hinaus weisen wir auf die aktuell zum geplanten Kulturgesetzbuch NRW geführte Debatte um die Umgehung von Konnexität hin. Sofern mit dem Gesetz neue Aufgaben und Standards für kommunale Kultureinrichtungen – auch nur mittelbar – verankert werden, halten wir eine adäquate Anpassung und Aufstockung der Landesfinanzierung für unabdingbar.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 60 Musikpflege und Musikerziehung

Die Musikschuloffensive des Landes hat zum Ziel, die Anzahl festangestellter Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen sukzessive zu erhöhen und zugleich den Innovationsgrad der Einrichtungen in den Bereichen Digitalisierung, kulturelle Teilhabe und kommunale Kooperation zu heben. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die geplante Ausweitung der Mittelvolumina in 2022 auf insgesamt rund 9,1 Mio. Euro. Weiterhin begrüßen wir die geplante Ausweitung der JekITS-Fördermittel auf rund 14 Mio. Euro, die insbesondere der Verstärkung des Programms (stufenweiser Ausbau zur Vierjährigkeit, etc.) dient.

Im Zusammenhang mit der Strukturförderung öffentlicher Musikschulen weisen wir allerdings darauf hin, dass der Anteil der bisherigen Pro-Kopf-Förderung sowie der Projektförderung über insgesamt rund 2,9 Mio. Euro zukünftig neu zu verteilen sein wird. Hintergrund ist, dass in Zukunft voraussichtlich auch Musikschulen in weiterer Trägerschaft Zugang zur Projektförderung der Musikschulen gewährt wird (vgl. § 44 Gesetzentwurf KulturGB). Vor diesem Hintergrund ist eine Verschiebung der verfügbaren Mittel zuungunsten der Pro-Kopf-Förderung öffentlicher Musikschulen zu befürchten. Die Pro-Kopf-Förderung öffentlicher Musikschulen durch das Land bildet ein wichtiges finanzielles Rückgrat der Einrichtungen. Wir halten deshalb eine Festschreibung des Fördervolumens der nicht-projektbezogenen Förderung unabhängig von der projektbezogenen Förderung auf Höhe des bisherigen Umfangs von rund 2,7 Mio. Euro für dringend geboten.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 61 Förderung von Zwecken der Bildenden Kunst einschließlich Kunsthaus NRW, der Medienkunst und der Filmkultur

Positiv ist insbesondere die Aufstockung der Mittelansätze für die Förderung von Projekten der Provenienzforschung sowie für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst für kommunale Museen. Es ist davon auszugehen, dass Projekte der Provenienzforschung noch weiter an Bedeutung gewinnen, so dass in den folgenden Jahren weitere Mittelaufstockungen erforderlich werden können.

*Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 62
Theaterförderung*

Die weitere Aufstockung der Förderung der kommunalen Theater ist zu begrüßen. Damit werden die Zusagen zur Erhöhung des Landesanteils an den Betriebskosten der kommunalen Theater umgesetzt. Wir weisen jedoch gleichwohl darauf hin, dass der Landesanteil an der Finanzierung der kommunalen Theater und Orchester im Vergleich zu anderen Bundesländern nach wie vor weit unterdurchschnittlich ist, und der in dieser Legislaturperiode erfolgende Aufwuchs der Förderung damit nur einen ersten Schritt einer verbesserten Landesförderung darstellen kann. Ziel bleibt weiterhin ein Landesanteil an der Finanzierung der kommunalen Theater von 20 Prozent.

Darüber hinaus vermissen wir nach wie vor einen Förderansatz für die sogenannten Beispieltheater. Eine zusätzliche Landesförderung war bereits im vergangenen Jahr prinzipiell in Aussicht gestellt worden. Die Beispieltheater nehmen zusammen mit den Landestheatern eine wichtige kulturelle Funktion für den eher ländlich geprägten Raum ein und versorgen die Regionen ohne eigene Theater mit einem grundlegenden kulturellen Angebot. Wir halten es für erforderlich, neben der zusätzlichen Förderung der kommunalen Theater und Orchester und der verbesserten Förderung der Landestheater auch die Landesförderung der Beispieltheater substantiell zu verbessern. Hier sollte dringend ein adäquates Fördermodell ins Leben gerufen werden.

*Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 63
Förderung des Bibliothekswesens, der Literatur und des Erhalts von Kulturgütern*

Die deutliche Aufstockung der Landesinitiative Substanzerhalt um 800.000 Euro in Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern trägt dazu bei, wertvolle schriftliche Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und ist positiv zu bewerten. Allerdings entfällt der mit Abstand größte Teil im Bereich der Förderung des Bibliothekswesens über rund 8,8 Mio. Euro auf die Kostenerstattung im Rahmen des Pflichtexemplargesetzes sowie auf den Anteil des Landes zur Abgeltung der Bibliothekstantieme. Das Förderprogramm „Pro Sonntagsöffnung in Bibliotheken“ (ProSiB), das die Sonntagsöffnung der Einrichtungen unterstützen und helfen soll, die Häuser zu Dritten Orten in der Stadtgesellschaft weiterzuentwickeln, wurde gegenüber den ursprünglich geplanten 1,2 Mio. Euro Fördermitteln p.a. deutlich eingekürzt. Zwar war die Mittelreduktion vor dem Hintergrund der negativen Folgen der Pandemie und dem geringen Ausschöpfungsgrad der bereitstehenden Mittel durchaus verständlich. Allerdings halten wir es gleichwohl für erforderlich, die Mittelvolumina schrittweise wieder anzuheben. Ohne die dauerhafte Unterstützung des Landes wird ein Großteil öffentlicher Bibliotheken nicht in der Lage sein, die notwendigen organisatorischen Weiterentwicklungen hin zu Dritten Orten im Rahmen der Sonntagsöffnung zu vollziehen.

*Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 64
Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche*

Erfreulich ist die geplante Aufstockung der Mittel i.H.v. 2 Millionen Euro für das Jahr 2022, die nicht nur der Stärkung der Angebote in KiTas und Schulen („Kulturrucksack“, „Kultur und Schule“), sondern auch dem Ausbau von Kooperationen zwischen Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere den Volkshochschulen, mit anderen Akteuren der kulturellen Bildung dient. Damit werden die Zugangsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen zu den Programmen der kulturellen Bildung im Land weiter gestärkt.

Zu der Frage, inwieweit der Förderbereich der kulturellen Bildung zusätzlich weiterentwickelt und insbesondere in ein Gesamtkonzept kultureller Bildung auf Landesebene integriert werden soll, stehen konkrete Informationen noch aus.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 66

Allgemeine und regionale Kulturförderung, internationaler Kulturaustausch und innovative Entwicklungen in der Kultur

Wir erneuern unsere bereits im vergangenen Jahr vorgetragene Forderung, eine Aufstockung der Fördermittel für das Landesförderprogramm „Dritte Orte“ vorzunehmen und dabei die Gebietskulisse auszuweiten. Das Landesprogramm ist ein großer Erfolg und sollte daher fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Land mit seinem Konzept für Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur nunmehr erste Förderprogramme u.a. für die kulturelle Integration in Nordrhein-Westfalen bereitstellt. Damit wird unseren Forderungen nach einer landesweiten, strukturellen Förderung in diesem Bereich zumindest teilweise Rechnung getragen. Wir vermissen allerdings die Einstellung von Haushaltsmitteln für eine zentrale Netzwerk- oder Beratungsstelle, wie sie im Rahmen der Diskussion um das Landeskonzept gefordert wurde. Eine solche zentrale Stelle erscheint dringend erforderlich, um ein flächendeckendes Unterstützungsangebot für die Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bereitzustellen. Die geplante Konzeptförderung für die diversitätssensible Öffnung von Kultureinrichtungen erscheint zwar hilfreich, erzielt aber nur punktuelle Effekte. Durch einen breiteren, auf die gesamte Kommune bezogenen Ansatz hätte ein deutlich größerer Mehrwert erreicht werden können.

Wir erneuern unsere Forderung, auch die überwiegend mit kommunalen Mitteln getragenen soziokulturellen Zentren institutionell durch das Land zu unterstützen. Angesichts der enormen gesellschaftlichen Herausforderungen wie der Globalisierung, des demografischen Wandels, des Klimawandels und der Digitalisierung wächst den soziokulturellen Zentren eine neue Bedeutung zu, mit Mitteln der Kultur zu Teilhabe und Verständigung in der Bevölkerung beizutragen. Die Entwicklung der Fördermittel für den Bereich der Soziokultur lässt sich darüber hinaus nicht im Detail nachvollziehen, da dieser Bereich in den Erläuterungen erstmalig gesondert ausgewiesen wird.

Zu Kapitel 06 050 Titelgruppe 68

Förderung regionaler, überregionaler und interkommunaler Einrichtungen

Wir begrüßen die Verbesserung der finanziellen Förderung der Kultursekretariate.

Zu Kapitel 06 072 Titel 633 20, 633 21, 633 22, 686 23

Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden, Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Gemeinden), Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden), Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung

Die allgemeinen Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden sollen leicht auf 53.279.100 Euro ansteigen. Derweil sollen Mittel für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung aus Titel 633 22 in Titel 633 21 für schulabschlussbezogene Lehrgänge verlagert werden. Hinzutreten soll eine Entwicklungspauschale in Höhe von 1,2 Millionen Euro in Titel 633 23. Diese Planung wird insgesamt begrüßt, da sie dem lebenslangen oder lebensbegleitenden Lernen zugutekommt. Wir sehen darin einen weiteren Schritt auf dem Weg zu der von uns geforderten Dynamisierung der institutionellen Förderung.

Zu Kapitel 06 072 Titel 686 21

Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung

Für die Landesorganisationen der Weiterbildung, darunter der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V., sind weiterhin Projektmittel veranschlagt. Die Zuschüsse sollen weiterhin vollständig nach einem fixen Schlüssel auf die Landesorganisationen der Weiterbildung verteilt werden, was der Planungssicherheit der Landesorganisationen zugutekommt.

Zu Kapitel 06 072 Titel 686 22

Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG

Die Neuausrichtung der Finanzausstattung der Weiterbildungseinrichtungen ist Gegenstand der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (WbG), die am 30.06.2021 durch den Landtag beschlossen wurde. Dass auch nach Abschluss des Novellierungsprozesses weiterhin Mittel für die Fortentwicklung des WbG vorgesehen sind, um beispielsweise notwendige gutachterliche Expertisen einholen zu können, ist richtig. Wir unterstreichen unsere gemeinsame Position, nach der eine substanzielle Erhöhung der Landesförderung zeitnah durch eine sich anschließende und im WbG selbst niedergelegte Dynamisierung flankiert werden sollte.

Zu Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration)

Zu Kapitel 07 030 Allgemein

Positiv zu bewerten ist die Erhöhung des Ansatzes für die Familienberatung auf 29,9 Mio. Euro. Die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt soll durch zusätzliche Fachkräfte und Beratungsstellen gestärkt werden, wofür rund 5,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Zu Kapitel 07 040

Ehemaliges Kita-Helfer Programm

Für die Kindertageseinrichtungen wurden bedingt durch die Coronapandemie seit August 2020 insgesamt über 250 Mio. Euro für das sog. Kita-Helfer-Programm durch das Land zur Verfügung gestellt. Auch wenn den Trägern seinerzeit nur eine einmalige Verlängerung des Programms bis Mitte 2021 durch das MKFFI in Aussicht gestellt worden war, ist aufgrund der weiterhin personell und arbeitsmäßig sehr angespannten Situation in den Kindertageseinrichtungen eine weitere Unterstützung der Arbeit in den Einrichtungen durch ein entsprechendes Unterstützungsprogramm angemessen und sinnvoll. Es ist der Wunsch aller Akteure, die Betreuungseinrichtungen auch in den mit Blick auf Infektionen schwierigeren Herbst- und Wintermonaten möglichst ohne jegliche stundenmäßigen Einschränkungen offen zu halten. Dies wird nur dann gelingen können, wenn die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Coronabetreuungsverordnung auch in personell angespannteren Zeiten sorgfältig umgesetzt werden können. Eine Neuauflage des Kita-Helfer-Programms durch das Land wäre daher wünschenswert und würde die Arbeit in den Einrichtungen auch im Sinne der Kinder und Familien stabilisieren.

Zu Kapitel 07 040 Titel 684 31

Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Ansatz wurde auf rund 7,7 Mio. Euro erhöht und dient der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Erhöhung des Ansatzes wird angesichts der Bedeutung der Thematik und der Herausforderungen bei der Umsetzung ausdrücklich begrüßt.

Zu Kapitel 07 040 Titelgruppe 90

Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

Das Land veranschlagt mit der neuen Titelgruppe insgesamt fast 25 Mio. Euro für die Finanzierung weiterer Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes. Diese dienen ausweislich der Erläuterungen der Finanzierung von Maßnahmen zum Umgang mit Herausforderungen, die sich aus der Aufarbeitung der bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aus dem Prozess zur Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) auf Bundesebene sowie den fachlichen Debatten insbesondere im Rahmen des Landtags des Landes mit Blick auf den Kinderschutz ergeben. Dies wird ausdrücklich begrüßt, wobei von hier noch nicht abgeschätzt werden kann, ob die angesetzten Mittel für die beschriebenen Maßnahmen ausreichen werden.

Zu Einzelplan 08 (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung)

Zu Kapitel 08 200 Titelgruppe 60

Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Es ist positiv zu werten, dass auch im Jahr 2022 65 Mio. Euro für die Förderung von KAG-Beiträgen zur Entlastung der Anliegerinnen und Anlieger veranschlagt werden und nicht verausgabte Mittel in das Folgejahr übertragen werden können.

In den kommenden Monaten ist zu erwarten, dass die Kommunen die Mittel verstärkt in Anspruch nehmen werden. Nach der Verunsicherung darüber, ob KAG-Beiträge möglicherweise abgeschafft werden könnten, laufen Maßnahmen nunmehr verstärkt an. Hinzu kam die Corona-Pandemie mit entsprechender Personalumverteilung und der erschwerten Möglichkeit, Anliegerinnen und Anlieger adäquat zu informieren.

Zu Kapitel 08 300 Titelgruppe 61

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Die Situation für von Gewalt betroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen bedarf weiter nachhaltiger Verbesserung. Wir begrüßen daher den erhöhten Mittelansatz von über 5 Millionen Euro auf 35,331 Millionen Euro für die Förderung von Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen sowie die Förderung zur Schaffung geschützten Wohnraums und die damit beabsichtigte Stärkung des ambulanten Frauenunterstützungssystems. Die Dynamisierung der Personalkostenzuschüsse, die bedarfsgerechte Anpassung der Zuschüsse zu den Sachausgaben sowie der Ausbau des Hilfenetzes in bislang nicht versorgten Gebieten sind aus unserer Sicht wichtige Maßnahmen der Fortentwicklung der Infrastruktur.

Bedauerlich ist, dass für 2022 keine Mittel vorgesehen sind, um die Aufnahmekapazitäten von Frauenhäusern zu erhöhen. Die Anzahl der Plätze ist angesichts des Bedarfs nach wie vor unzureichend. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die steigende Zahl schutzsuchender Frauen mit Fluchthintergrund. Ziel muss bleiben, für alle Frauen, die in Gefahr für Leib und Leben sind, eine Zufluchtsmöglichkeit vorzuhalten.

Die eingeschränkten Möglichkeiten zum Aufsuchen regulärer Beratungsstellen in der Coronakrise verdeutlichen die Wichtigkeit und den Bedarf telefonischer und Online-Beratungsangebote für Frauen in Krisensituationen. Ein schneller und unbürokratischer Ausbau sollte erfolgen und öffentlich bekanntgemacht werden.

Zu Kapitel 08 300 Titelgruppe 63

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer

Wir begrüßen den erhöhten Mittelansatz auf 1 Million Euro für den weiteren Ausbau des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Männer und die Finanzierung des „Hilfetelefon Gewalt gegen Männer“. Die

Situation der von Gewalt betroffenen Männer in Nordrhein-Westfalen bedarf aber weiterhin der Verbesserung, da die bereits bestehenden und im Ausbau befindlichen Unterstützungssysteme deutlich unter der benötigten Kapazitätsgrenze liegen.

Ein schneller und unbürokratischer Ausbau dieser Unterstützungssysteme sollte zeitnah erfolgen.

Zu Kapitel 08 400 Titel 632 00

Landesanteil für IT-Verfahren Wohngeld

Viele Kommunen haben im Zuge der COVID-19-Pandemie Wohngeld-Antragssteigerungen um 30 bis 50 Prozent registriert. Investitionen in die Digitalisierung des Antragsverfahrens im Wohngeld sind auch vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Eine flächendeckende Umsetzung ist allerdings längst überfällig.

Zu Kapitel 08 400 Titel 681 10

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Das Wohngeld spielt als Instrument zur sozialen Sicherung des Wohnens für Haushalte mit Einkommenseinbußen grundsätzlich eine wichtige Rolle. Einkommenseinbußen als Folge der COVID-19-Pandemie insbesondere bei Solo-Selbständigen haben die Bedeutung des Instruments „Wohngeld“ in den vergangenen Monaten nochmals deutlich hervorgehoben. Die von den kommunalen Spitzenverbänden mitgetragene Wohngeldnovelle zum 1. Januar 2020 hat den Kreis der wohngeldberechtigten Haushalte erweitert. Zum 1. Januar 2022 tritt nun die erste der in § 43 WoGG im Zwei-Jahres-Rhythmus vorgesehene Dynamisierungen des Wohngeldes in Kraft.

Zur Frage der daraus resultierenden Mehrausgaben wird im Erläuterungsband darauf verwiesen, dass die notwendige Verordnung des Bundes noch nicht vorgelegen habe. Dies verwundert insofern, als dass die „Erste Verordnung für Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes“ als Regierungsentwurf bereits auf den 31. März 2021 datiert und im Mai 2021 nach entsprechender Ausschussbefassung vom Bundesrat beschlossen wurde. So stellt sich die Frage, warum für den Haushaltsentwurf in diesem Punkt keine aktuellere Planungsgrundlage Verwendung gefunden hat.

Die am 3. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes sieht vor, dass unter anderem die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2022 um 2,788 Prozent steigen. Die Kosten der Fortschreibung des Wohngeldes belaufen sich demnach auf rund 110 Millionen Euro im Jahr 2022 (Bund und Länder je zur Hälfte). Das sind 20 Mio. Euro weniger als im Rahmen des Haushaltsentwurfes veranschlagt. Dieser nennt im Rahmen des Erläuterungsbandes auf Basis der Gesetzesbegründung zum Wohngeldstärkungsgesetz Mehrausgaben für die Dynamisierung für Bund und Länder in Höhe von 130 Mio. Euro. Da der Ansatz aber bereits um 34 Mio. Euro gesenkt ist, kann davon ausgegangen werden, dass damit die Minder Ausgaben abgedeckt werden.

Zu Kapitel 08 400 Titelgruppe 60

Investitionen im Bereich des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen

Unverändert hoch ist der Druck auf den Wohnungsmarkt in den prosperierenden Regionen des Landes, insbesondere entlang der Rheinschiene und im Münsterland. Wachsende Bedarfe für zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum lassen sich aber auch in Teilen Ostwestfalens und des Ruhrgebiets feststellen. Die nordrhein-westfälische Wohnraumförderung bildet einen wichtigen Baustein in dem Bestreben, diesen Druck zumindest mittelfristig verringern zu können. Dass die Landesregierung im Zeitraum von 2018 bis 2022 jährlich für diesen Bereich ein Finanzvolumen von 1,1 Mrd. Euro bereitstellt, schafft Planungssicherheit und Kontinuität für die Förderempfänger und Investoren und findet daher Anklang. Förderinstrumente

und Bedingungen des Wohnraumförderprogramms werden jährlich angepasst und weiterentwickelt. Mit dem Förderjahr 2021 hat die Landesregierung die Förderbedingungen je Gemeinde anhand einer vollständig überarbeiteten Gebietskulisse neu ausgerichtet. Die kommunalen Spitzenverbände haben diesen Prozess begleitet und das Ergebnis mitgetragen.

Zu Kapitel 08 400 Titelgruppe 80 und 90

Förderung innovativer Projekte im Bereich Wohnen und Landesprogramm Wohnen

Für die Förderung innovativer Wohnprojekte und Bedarfsgruppen im Wohnungsbau (Titelgruppe 80) sieht der Haushaltsentwurf für 2022 Mittel in Höhe von 100.000 Euro vor, für das Landesprogramm Wohnen (Titelgruppe 90) 5 Mio. Euro. In beiden Fällen steht der Innovationsgedanke im Vordergrund. Einerseits fördert das Land innovative Projekte, besondere Bedarfsgruppen und Initiativen bzw. Ideen, andererseits besonders innovative Elemente im Neubau, im Erhalt sowie im An- und Umbau von Wohnungsbauten.

Wir regen an, die beiden Förderungen zusammenzuführen und finanziell besser auszustatten. Denn neben dem beiden Titelgruppen zugrundeliegenden Innovationsgedanken liefern die Formulierungen aus dem Erläuterungsband eine Reihe von Überschneidungen der Fördergegenstände. Eine bessere Mittelausstattung erscheint in Anbetracht der Notwendigkeit neuer Ideen im Wohnungsbau – von der Projektentwicklung bis hin zur bautechnischen Umsetzung - dringend geboten.

Zu Kapitel 08 500 Titelgruppe 65

Innenstadtprogramm Land Nordrhein-Westfalen

Innenstädte und Ortszentren sind identitätsstiftende und integrierende Orte des urbanen Lebens. Sie sind geprägt durch Handel, Wohnen, Arbeit, Kultur, Tourismus und die Begegnung von Menschen. Die Corona-Pandemie hat die Innenstädte und Zentren verändert. Wir müssen sie neu denken, neue Konzepte entwickeln. Dafür braucht es die Unterstützung des Landes. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen daher die Aufstockung und Weiterführung des Sofortprogramms zur Stärkung der Innenstädte und Zentren um 30 Mio. Euro ausdrücklich. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Evaluierung der ersten beiden Förderaufrufe durch das ILS, um das Programm weiterzuentwickeln und an den kommunalen Bedarf anzupassen. Trotz des im Juli ausgelobten Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gilt es nun, die enge Zusammenarbeit in der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen.“ fortzusetzen und die Förderung auch in den kommenden Jahren zu verstetigen und bei Bedarf aufzustocken.

Zu Einzelplan 09 (Ministerium für Verkehr)

Zu Kapitel 09 160 Titelgruppe 63

Maßnahmen Radverkehr

Begrüßenswert ist, dass die Mittel für die Förderung des Radverkehrs in den Kommunen deutlich angehoben werden, u.a. auch bedingt durch das geplante Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW.

Damit wird der gestiegenen Bedeutung des Radverkehrs auch finanziell Rechnung getragen. Es bleibt zu verfolgen, inwieweit die veranschlagten Mittel ausreichend sind oder perspektivisch noch erhöht werden müssen.

Zu Einzelplan 10 (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

Zu Kapitel 10 050 Titel 887 00

Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung

Es wird begrüßt, dass im Haushaltsplan 2022 der Haushaltsansatz von 7 Mio. Euro zur Finanzierung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung AAV unverändert angesetzt wird. Zusätzliche (weitere) Finanzmittel für das Brachflächen-Recycling sind vorzusehen. Es muss das Ziel des Landes sein, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, weil dadurch ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet werden kann. Es ist hier besonders wichtig, dass der AAV als wichtiges Instrument zur Brachflächenaufbereitung auch weiterhin finanziell und personell gut ausgestattet ist.

*Zu Kapitel 10 050 Titelgruppe 66
Hochwasserschutz*

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 in Höhe von 63.338.700 Euro ist in Anbetracht der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem damit verbundenen leidvollen Verlust von Menschenleben und enormen Sachschäden zu gering.

Für den Hochwasser- und Überflutungsschutz müssen mindestens 100 Millionen Euro bereitgestellt werden. Dieses gilt nicht nur für den technischen Hochwasserschutz. Die Erstellung von Starkregenkarten bedarf einer deutlich intensiveren Förderung.

Auch für die Renaturierung von ökologisch nicht befriedigenden Gewässern ist der Haushaltsansatz in Höhe von 150.000 Euro viel zu gering. Soweit im Einzelfall Maßnahmen der Renaturierung von Gewässern den technischen Hochwasserschutz bei gleichem Schutzniveau ersetzen können, muss deshalb erheblich mehr Geld bereitgestellt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 insbesondere kleine Flüsse und Bäche sich zu reißenden Strömen entwickelt haben, müssen auch für die Renaturierung von solchen kleinen Flüssen und Bächen mindestens 50 Millionen Euro angesetzt werden.

Ohne einen solchen Grundstock an Finanzmitteln wird die Durchführung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht zielorientiert vorgebracht werden können.

*Zu Kapitel 10 050 Titelgruppe 70
EU-Wasserrahmenrichtlinie*

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 (Kapitel 10 0 50) in Höhe von 64.330.000 Euro (im Jahr 2021: 61.330.000 Euro und im Jahr 2020: 74.250.000 Euro) ist zu niedrig.

In Anbetracht der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem damit verbundenen leidvollen Verlust von Menschenleben und enormen Sachschäden (Stichwort: 30 Milliarden-Wiederaufbau-Hilfe) muss die Renaturierung von begradigten großen und kleinen Gewässern nachhaltig vorgebracht werden. Dabei dient die Renaturierung von Gewässern regelmäßig der Verbesserung der Gewässergüte, weil ca. 40 % der Gewässerbelastungen auf die schlechte Gewässerstruktur zurückzuführen sind.

Mit Blick auf den 3. Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) müssen deshalb die Finanzmittel auf mindestens 100 Millionen Euro aufgestockt werden, damit die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG erreicht werden können und zugleich der Hochwasser- und Überflutungsschutz an allen Gewässern vorgebracht werden kann.

Hinzu kommt, dass das BVerwG mit Urteil vom 23.04.2020 (Az.: 7 C 29.18) die Umlagefähigkeit von Maßnahmen des Gewässerausbaus - wie z. B. der Renaturierung von Gewässern - als allgemeinstaatliche Auf-

gabe eingestuft hat. Das BVerwG weist darauf hin, dass der Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei dem Gewässerausbau im Gegensatz zu Gewässerunterhaltung hier nicht eingreift. Damit hat das BVerwG zum Ausdruck gebracht, dass Kosten für Maßnahmen des Gewässerausbaus nicht auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet eines Gewässers umgelegt werden können, sondern der Staat und damit das Land NRW die Finanzierung dieser staatlichen Aufgabe übernehmen muss. Deshalb müssen die Mittel definitiv mit einem höheren Haushaltsansatz versehen werden, weil anderenfalls die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können. Außerdem stellt die Renaturierung von begräbten Gewässern auch einen wichtigen Baustein im Aufgabenfeld „Hochwasser- und dem Überflutungsschutz“, weil durch die Renaturierung von begräbten Gewässern im Einzelfall technische Hochwasserschutzmaßnahmen kostengünstiger werden oder sogar entbehrlich werden können.

*Zu Kapitel 10 060 Titelgruppe 60
Umgebungslärm*

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 in Höhe von 1.060.000 Euro (2021: 1.060.000 und in 2020: 855.000 Euro) wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl ist der Haushaltsansatz nach wie vor zu niedrig. Insbesondere zur Umsetzung der Lärmaktionspläne bedarf es für investive Maßnahmen dringend der Unterstützung des Landes NRW. Es sollten deshalb konkrete Investitionszuweisungen im Haushalt vorgesehen werden.

*Zu Kapitel 10 060 Titelgruppe 75
Anpassung an den Klimawandel*

Der Ansatz von 515.000 Euro für das Jahr 2022 ist in keiner Weise ausreichend, weil die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 deutlich gezeigt hat, dass ein erheblicher Handlungsbedarf für die Zukunft besteht. Zudem müssen auch Mittel bereitgestellt werden, um eine Klimaanpassungsstrategie zu erarbeiten. Die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie ist seit dem 16.07.2021 im Klimaanpassungsgesetz NRW ausdrücklich vorgesehen.

Außerdem ist nicht erkennbar, in welcher Art und Weise bei diesem Haushaltsansatz die in § 5 Abs. 2 Klimaanpassungsgesetz NRW vorgesehene Unterstützung der Kommunen finanziert werden soll.

Zu Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

*Zu Kapitel 11 032 Titel 70 und 71
Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen*

Die Beteiligung an der Förderung von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument der EU und fester Bestandteil in der Arbeitsmarktpolitik in NRW. Die Förderung erfordert immer eine Ko-Finanzierung durch das Land und durch weitere Dritte. In der neuen Förderphase 2021 bis 2027 verschieben sich – gegenüber der letzten Förderphase - laut Haushaltsplan die Ko-Finanzierungsanteile vor allem zu Lasten der Gruppe „Dritter“. Während diese in der Förderphase 2014 bis 2020 einen Ko-Finanzierungsanteil von 38 % erbringen musste, ist in der Phase 2021-2027 aufgrund reduzierter EU-Mittel einer von 49 % zu erbringen. Das Land hingegen erhöht seinen Anteil an der Finanzierung der Maßnahmen, die über den ESF gefördert werden, nicht. Dieser verbleibt bei 11%. Das Land beteiligt sich demnach nicht mit Landesmitteln an Kompensation wegbrechender EU-Mittel.

Die Kommunen spüren dies beispielsweise bei der Finanzierung der kommunalen Koordinierungsstellen im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAOA)“. Ab dem kommenden Jahr erhöht sich hier der kommunale Finanzierungsanteil um 10%. Damit leistet die kommunale Seite in der anstehenden

Förderphase einen höheren Beitrag (60%) als das Land selbst. Eine Bereitschaft des Landes, die wegbrechenden EU-Mittel - zumindest anteilig - zu kompensieren, besteht nicht. Dass das Land es in seinem Vorhaben KAOA an finanzieller Unterstützung der Kommunen mangeln lässt, ist nicht nachvollziehbar. So haben die Kommunen gerade während der anhaltenden Pandemie das KAOA-Vorhaben massiv unterstützt. Die kommunalen Handlungsspielräume sind durch prognostiziert steigende Sozialausgaben, aber auch aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie in Form von wegbrechenden Gewerbesteuererträgen deutlich eingeschränkt. Hier muss das Land seiner Verantwortung gerecht werden.

Zu Kapitel 11 050 Titel 684 50 Betreuungsrecht

Hier ist die Unterstützung der Arbeit der Betreuungsvereine vorgesehen. Die Unterstützung der Arbeit der ehrenamtlichen Betreuungsvereine ist ein kommunales Anliegen. Vor dem Hintergrund der deutlichen in der aktuellen Reform des Betreuungsrechts vorgesehenen Erhöhung der Verbindlichkeit der Förderung der Arbeit der Vereine und des für die Vereine nochmals vorgesehenen Aufgabenzuwachses sowie der zunehmenden Schwierigkeit ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, wäre allerdings eine deutlich höhere Unterstützung durch das Land erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die landesrechtliche Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Bundesrats-Drucksache 564/20) insgesamt erhebliche konnexitätsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen könnte.

Zu Kapitel 11 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen

In Bezug auf den von Bund und Ländern geschlossene „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, der in NRW aktuell umgesetzt wird, hat der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. Euro in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung gestellt. Wir gehen von der vollständigen, schnellen und unbürokratischen Weitergabe des kommunalen Anteils durch das Land aus.

Die bislang vorgesehenen Verfahrensweisen sind allerdings durch eine hohe Komplexität geprägt. Das Land sollte, soweit es in seiner Zuständigkeit liegt, einen möglichst unkomplizierten und vollständigen Mittelabruf durch die Kommunen gewährleisten. Im Übrigen sollte es gegenüber dem Bund dafür eintreten, dass die Verwendungsvorgaben und das bürokratische Verfahren möglichst einfach gestaltet werden.

Im Gesamtkontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ auch nach 2026 mit Aufwendungen aus dem Landeshaushalt einhergehen wird. Im Pakt wurde festgehalten, dass den kreisfreien Städten und Kreisen beachtlicher Sach- und Personalaufwand entstehen wird und – erfreulicherweise – unmissverständlich formuliert wird: „Die durch diesen Pakt bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.“ Diese Selbstverpflichtung ist auch in NRW im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung umzusetzen.

Darüber hinaus regen wir nochmals an, vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme, ärztliches Personal für die spezifischen Anforderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, landesseitig einen entsprechenden Lehrstuhl „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu errichten und auch landesseitig zu finanzieren.

Zu Kapitel 11 090 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Die Landesregierung hat Mitte Juli einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) vorgelegt. Die vorgesehenen Änderungen schaffen neue Aufgaben und verursachen Mehraufwand auf kommunaler Ebene,

aber auch bei den Trägern der Einrichtungen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat eine Kostenfolgeabschätzung zur Verfügung gestellt, die als nicht gesetzeskonform (Vorgaben von § 3 KonnexAG) zu beanstanden war. Wesentliche finanzielle Mehrbelastungen aufgrund von Aufgabenerweiterungen blieben unberücksichtigt.

Die Landesregierung plant zudem eine Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG SGB XII). Den kreisfreien Städten und Kreisen wird die Aufgabe der Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII als neue Aufgabe zugewiesen. Die Kostenfolgeabschätzung des Landes geht hier von einer Mehrbelastung in Höhe von ca. 950.000 Euro jährlich aus.

Wir gehen von einem Überschreiten der Konnexitätsschwelle durch die Gesetzesvorhaben WTG/AG SGB IX sowie AG SGB XII aus. Beide Gesetzesvorhaben stammen aus dem Zuständigkeitsbereich des MAGS. Daher ist im Landshaushalt 2022 ein entsprechender Belastungsausgleich einzuplanen.

Zu Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie)

Zu Kapitel 14 300 Titelgruppe 62 Klimaneutrale Landesverwaltung

Am 16.07.2021 ist das geänderte Klimaschutzgesetz NRW in Kraft getreten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 auf „Null“ gesetzt wird, obwohl in § 7 Klimaschutzgesetz NRW 2021 das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung ausdrücklich geregelt ist.

Es wird deshalb mindestens ein Haushaltsansatz von 5 Millionen Euro als erforderlich angesehen, damit das Land NRW die Selbstverpflichtung in § 7 KlimaschutzG NRW 2021 erfüllen kann. Hierzu kann etwa die Bestückung von Landesgebäuden mit Photovoltaikanlagen gehören.

Zusätzlich kann auf den Klimaschutzplan NRW zurückgegriffen werden, der im September 2015 vom Landtag NRW beschlossen worden ist. Auch dort sind neben den in § 7 Klimaschutzgesetz NRW 2021 genannten weitere Maßnahmen der Landesverwaltung vorgesehen, die einer Umsetzung bedürfen. Der Klimaschutzplan NRW beinhaltet 154 Maßnahmen zum Klimaschutz sowie 66 Maßnahmen zur Klimaanpassung.

Zu Kapitel 14 300 Titelgruppe 63 Innovationsförderung

Die Förderung von Energiesystemen der Zukunft wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Kapitel 14 300 Titelgruppe 64 Zielgruppenorientierter Klimaschutz

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2022 in Höhe von 3.350.000 Euro (in 2021: 3.350.000 Mio. Euro) ist zu gering, um einen nachhaltigen Klimaschutz effektiv voranzubringen. Unterstützung benötigen insbesondere die Kommunen, denen bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes NRW 2021 eine Schlüsselfunktion zukommt.

Zu Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung)

Kapitel 20 030 Nachfolgeprogramm „Gute Schule 2020“

Das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“ ist von uns begrüßt und von Anfang an eng begleitet worden. Aus heutiger Sicht hat sich das Programm positiv entwickelt und es ist bis zuletzt mit einem vollständigen Mittelabruf seitens der kommunalen Selbstverwaltungsträger zu rechnen.

Das Förderprogramm war allerdings bis zum 31.12.2020 befristet, so dass nach der Planung für 2022 keine weiteren Kreditkontingente zur Verfügung gestellt werden und nur noch die zuvor zur Verfügung gestellten Kontingente verwendet werden können. Die Investitionsbedarfe der kommunalen Schulträger werden derweil die verbleibenden Förderangebote von Bund und Land weiterhin dauerhaft übersteigen, so dass eine Investitionsunterstützung seitens des Landes auch über 2021 hinaus notwendig bleiben wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wünschenswert, dass das Land mit dem Haushalt 2022 die Weichen für ein Folgeprogramm stellt. Wir haben uns hierzu mit der Landtags-Stellungnahme 17/3074 vom 28.09.2020 eindeutig positioniert. Die Fortsetzung von „Gute Schule 2020“ mit der entsprechenden Flexibilität in der Umsetzung beziehungsweise die Bereitstellung entsprechender Mittel auf anderen Wegen (Erhöhung der GFG-Verbundmasse beziehungsweise der Schulpauschale) ist insbesondere vor dem Hintergrund der engen Zweckbindungsvorschriften im „Digitalpakt Schule“ und seinen Begleitprogrammen, die es zum Beispiel den kommunalen Schulträgern nicht erlauben, externe IT-Wartungsleistungen fördern zu lassen, dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy
Geschäftsführer
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen